

CENTROTEC SE

Bekanntmachung entsprechend Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr.2016/1052 // Aktienrückkauf – ZWISCHENMELDUNG

Die CENTROTEC SE hat im Zeitraum vom 21. April 2025 bis einschließlich 25. April 2025 insgesamt 2.491 eigene Aktien im Rahmen des laufenden Aktienrückkaufprogramms erworben.

Mit Bekanntmachung vom 2. Dezember 2024 entsprechend Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr.2016/1052 wurde der Beginn des Rückerwerbs eigener Aktien im Rahmen des laufenden Aktienrückkaufprogramms auf den 4. Dezember 2024 festgelegt.

Dabei wurden Aktien – ausschließlich im Freiverkehr der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg – wie folgt erworben:

Datum	Gesamtvolumen der erworbenen Aktien (Stück)	volumengewichteter Durchschnittskurs in EUR (ohne Erwerbsnebenkosten, kaufmännisch gerundet auf 4 Nachkommastellen)
21.04.2025	-	-
22.04.2025	616	64,5219
23.04.2025	625	65,1936
24.04.2025	625	64,7952
25.04.2025	625	65,0000

Somit beläuft sich das Gesamtvolumen der bislang im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms seit dem 4. Dezember 2024 durch die CENTROTEC SE zurückerworbenen Aktien auf 63.628 Stück.

Weitere Informationen entsprechend Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 sind im Internet auf der Website der Emittentin unter <https://www.centrotec.com/ir abrufbar>.

Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgte durch ein von der CENTROTEC SE beauftragtes Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausschließlich über den Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg.

Brilon, den 28. April 2025

CENTROTEC SE

Der Verwaltungsrat